SVHI Stadtverkehr
Hildesheim GmbH
Römerring 1
31137 Hildesheim
Telefon +49 5121 666 66
Telefax +49 5121 508 - 444
abo@rosa-hildesheim.de
www.svhi-hildesheim.de

Antrag auf Ausstellung einer Kundenkarte

Zeitfahrkarten für Azubis und Schüler:innen sind nur in Verbindung mit einer Kundenkarte gültig.

Dieses Feld wird vom Verkehrsunternehmen ausgefüllt:

Gültig bis: _____ Preisstufe _____

Karteninhaber:in

Herr ☐ Frau ☐ Divers ☐

Name _____

Vorname _____

Straße, Hausnr. _____

PLZ, Ort _____

Geburtsdatum _____

Telefon & Email _____

Fahrweg zum Erreichen der Schule/Ausbildungsstätte

Einstiegsort _____

Ausstiegsort _____

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift (bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters)

ROSA Tarifverbund
Kommt gut an.

info@rosa-hildesheim.de
www.rosa-hildesheim.de

Antragsberechtigt nach § 7a des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes sind:

SVHI Stadtverkehr
Hildesheim GmbH
Römerring 1
31137 Hildesheim
Telefon +49 5121 666 66
Telefax +49 5121 508 - 444
abo@rosa-hildesheim.de
www.svhi-hildesheim.de

1. Schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahren;
2. Personen ab 15 Jahren:
   a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
      - allgemeinbildender Schulen,
      - berufsbildender Schulen,
      - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
      - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;

   b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
   c) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
   d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
   e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
   f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung, oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
   g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
   h) Teilnehmer an einem Freiwilligen Sozialen Jahr oder an einem Freiwilligen Ökologischen Jahr sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.